



Ausarbeitung

**Fragen zum Ermittlungsbeauftragten nach § 10
Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)**

1. Fragestellung

Gebeten wird um die Beantwortung der Fragen,

- in welchen Fällen Parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestages seit Juni 2001 Ermittlungsbeauftragte nach § 10 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) bestellten,
- wie deren Ermittlungsaufträge lauteten,
- wo deren Abschlussberichte nachzulesen sind und
- ob es dabei einen Fall gab, in dem der Ermittlungsbeauftragte Zugriff auf Quellenmaterial hatte, welches den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses versperrt war.

2. Ermittlungsbeauftragte seit 2001

2.1. „BND“-Untersuchungsausschuss

Der erste Ermittlungsbeauftragte wurde durch den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode („BND“) bestellt. In seiner Sitzung vom 5. Juli 2007 fasste der Ausschuss den einstimmigen Beschluss, mit Dr. Joachim Jacob, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a.D., erstmalig einen Ermittlungsbeauftragten eines Untersuchungsausschusses einzusetzen.¹

2.2. „Gorleben“-Untersuchungsausschuss

Der zweite Ermittlungsbeauftragte wurde durch den 1. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode („Gorleben“) bestellt. In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2010 fasste der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion die LINKE, den Beschluss, Dr. Gerold Lehnguth, Ministerialdirektor a.D., als Ermittlungsbeauftragten einzusetzen.²

2.3. „NSU“-Untersuchungsausschuss

Der dritte Ermittlungsbeauftragte wurde durch den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode („NSU“) bestellt. In seiner Sitzung vom 8. März 2012 setzte der Ausschuss Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a.D., als Ermittlungsbeauftragten ein.³ Am 26. Oktober 2012 bestellte der Ausschuss durch Beschluss darüber hinaus Dr. Gerhard Schäfer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., sowie durch Neufassung dieses

1 BT-Drs. 16/13400, S. 46 f.

2 BT-Drs. 17/13700, S. 45 ff.

3 BT-Drs. 17/14600, S. 52 ff.

gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel, unabhängig davon, ob sie sich noch beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) oder im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) befinden oder ob dem Ausschuss bereits entsprechende Kopien übersandt worden sind, mit Blick auf ihre Relevanz für den Untersuchungsauftrag und die Fragen 1 bis 25.

3. Der Ermittlungsbeauftragte soll zur Erfüllung seines Auftrags zunächst in Gesprächen mit den Obleuten des Ausschusses und den von diesen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen ein Bild darüber gewinnen, welche Kriterien und Schwerpunkte jeweils hinsichtlich der in Nr. 2 genannten Aktenauswahl relevant sein sollen.

4. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich sodann durch Sichtung und mögliche informatorische Anhörungen von mit der Archivierung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und dem Untersuchungsausschuss in der Beratungssitzung vom 24. Februar 2011 über Umfang, Systematik und stichprobenartig erkundete Relevanz des beigezogenen Materials für den Untersuchungsauftrag schriftlich und mündlich einen Zwischenbericht erstatten. Der schriftliche Bericht hierzu sollte am 17. Februar 2011 dem Ausschuss vorliegen.

Dabei soll durch den Ermittlungsbeauftragten auch ein Vorschlag zu seinem weiteren Vorgehen und eine Prognose zum zeitlichen Umfang seiner weiteren Ermittlungen vorgelegt werden. Er soll ebenfalls eine Einschätzung zur Möglichkeit einer sukzessiven Aktenübermittlung während seiner Tätigkeit abgeben.

5. Im Ergebnis soll der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche der benannten Beweismittel unter Berücksichtigung der von den Fraktionen konkretisierten Auswahlkriterien in besonderer Weise für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung sein könnten. Spätestens mit der Unterbreitung des Vorschlags werden dem Ausschuss ebenfalls die Aktenauszüge übergeben.

6. Unabhängig von der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten bleibt das gesamte bereits förmlich beigezogene, wenn auch noch nicht in vollem Umfang an den Ausschuss übermittelte, Aktenmaterial den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses jederzeit zugänglich, so dass nach Belieben konkrete Aktenteile durch den Untersuchungsausschuss und seine Mitglieder bei der Bundesregierung angefordert werden können. Es steht den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zudem frei, eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu entsenden, um die bereits förmlich beigezogenen Beweismittel im Auftrag des jeweiligen Mitglieds des Untersuchungsausschusses beim BfS bzw. beim BMU zu sichten. Für den Fall, dass hierbei Kopien aus den beigezogenen Beweismitteln angefertigt werden sollen, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Aktenteile durch die Bundesregierung dem Ausschuss insgesamt zur Verfügung gestellt und diese dann entsprechend Beschluss 2 zum Verfahren verteilt werden.

7. Der Ermittlungsbeauftragte gibt keine Bewertungen zum materiellen Inhalt der herausgefilterten Unterlagen ab. Auf seine Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Der Ermittlungsbeauftragte wird nicht als Zeuge in einer öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme gehört werden.

8. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Dr. Gerold Lehnguth bestellt.“

zum Verfahren verteilt, wobei die Auszüge jeweils einen Hinweis auf ihre Herkunft (MAT A- bzw. MAT E-Bezeichnung) enthalten müssen.

Sämtliche MAT-E-Beweismaterialien verbleiben nach Abschluss der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten im Sekretariat des Ausschusses.“

In der Sitzung vom 24. März 2011 wurde der Beschluss um die nachfolgende Ziffer 4.1 ergänzt:⁸

„Der Ermittlungsbeauftragte soll bis 5. Mai 2011 einen weiteren schriftlichen Bericht über die als relevant identifizierten Dokumente aus dem Zeitraum bis einschließlich 1983 dem Ausschuss zuleiten und diesen in der Beratungssitzung am 12. Mai 2011 mündlich erläutern.

Der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten wird bis zum 22. September 2011 verlängert.

Der Ermittlungsbeauftragte wird seinen weiteren Bericht über die als relevant identifizierten Dokumente aus dem Zeitraum ab 1984 – zugleich Abschlussbericht – zum 31. August 2011 schriftlich vorlegen und steht zu dessen mündlicher Erläuterung in der Beratungssitzung am 22. September 2011 zur Verfügung.“

Schließlich beschloss der Ausschuss in derselben Sitzung, Ziffer 3 des Beschlusses um folgenden Absatz zu ergänzen:⁹

„Dem Ermittlungsbeauftragten wird Zutritt zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen gewährt, die im Falle der Unterbrechung der öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme kurzfristig anberaumt werden und bei denen er als Zuhörer anwesend ist.“

3.3. „NSU“-Untersuchungsausschuss

Der Ermittlungsauftrag des Ermittlungsbeauftragten des „NSU“-Untersuchungsausschusses Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg ergibt sich aus dem unter Ziffer 2.3 genannten Einsetzungsbeschluss vom 8. März 2012:¹⁰

„1. Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG durchgeführt, um den Beweisbeschluss GBA-4 so zügig wie möglich umzusetzen.

2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der mit Beweisbeschluss GBA-4 durch den Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden.

8 BT-Drs. 17/13700, S. 47.

9 BT-Drs. 17/13700, S. 47.

10 BT-Drs. 17/14600, S. 53.

Der Auftrag wurde wiederum mehrfach erweitert, zunächst durch Beschluss vom 10. Mai 2012 mit folgendem Wortlaut:¹¹

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung und Vorauswahl der in dem Schreiben des Ermittlungsbeauftragten auf A-Drs. 126 bezeichneten Unterlagen sowie der mit den folgenden Beweisbeschlüssen bereits förmlich beigezogenen Beweismitteln hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages:

BKA-2; BW-4; BW-5; BY-4; BY-6; BY-7; NW-4; NW-5.“

Diese Erweiterung wurde durch folgenden Beschluss vom 10. Mai 2012 neu gefasst:¹²

„Gegenstand des erteilten Ermittlungsauftrages sind auch die Unterlagen, die vom 2. Untersuchungsausschuss durch Beweisbeschlüsse beim GBA, beim BKA und bei den Polizei- und Justizbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen zur Aufklärung der Sachverhalte beigezogen werden, die zum Komplex ‚2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen‘ gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes gehören.“

Eine erneute Erweiterung erfolgte durch Beschluss vom 18. Oktober 2012:¹³

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung

1. der dem Ausschuss durch das Innenministerium des Freistaates Thüringen mit Schreiben vom 27. September 2012 (MAT B TH-3) übersandten Akten,
2. der in der mit MAT A BMI-1/3 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Übersicht aufgeführten Akten des Bundeskriminalamtes sowie
3. die vom Beweisbeschluss SN-7 umfassten polizeilichen Akten, insbesondere aus dem Bereich des Staatsschutzes zum Phänomenbereich Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus.“

Am 8. November fasste der Ausschuss schließlich folgenden Beschluss:¹⁴

„Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist auch die Sichtung der Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit den Beweisbeschlüssen vom 9. Februar 2012

11 BT-Drs. 17/14600, S. 53.

12 BT-Drs. 17/14600, S. 53 f.

13 BT-Drs. 17/14600, S. 54.

14 BT-Drs. 17/14600, S. 54.

-
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der benannten Akten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.
 3. Dabei sollen die Ermittlungsbeauftragten insbesondere auch den Gesichtspunkt möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) sowie die Rechte Dritter, insbesondere die Interessen der Angehörigen der Opfer der Straftaten, im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss berücksichtigen.
 4. Die Ermittlungsbeauftragten sollen sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die beigezogenen Beweismittel verschaffen und im Gespräch mit den Obleuten des Ausschusses erörtern, welche Kriterien und Schwerpunkte hinsichtlich der Vorauswahl relevant sein sollen.
 5. Unterlagen aus Aktenbeständen, die dem Untersuchungsausschuss ohne Vorsichtung eingestuft zugänglich gemacht wurden, prüfen die Ermittlungsbeauftragten nicht nur auf ihre Relevanz für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags, sondern auch darauf, ob einzelne Worte oder Passagen – ohne Beeinträchtigung der Erfüllbarkeit des Untersuchungsauftrags – unkenntlich gemacht werden müssen, insbesondere weil sie die Identifizierung von Personen ermöglichen würden, deren Identität zu schützen ist. Die dazu von der IMK dem Untersuchungsausschuss übermittelten Kriterien erhalten die Ermittlungsbeauftragten zur Kenntnis.
 6. Im Rahmen dieser Prüfung geben die Ermittlungsbeauftragten zu den ausgewählten Dokumenten der herausgebenden Stelle (dem Nachrichtendienst des Bundes oder dem Verfassungsschutz eines Landes, von dem das Dokument ursprünglich stammt), Gelegenheit, Vorschläge zu machen, welche einzelnen Worte oder Passagen unkenntlich gemacht werden sollten. Die Entscheidung, einzelne Worte oder Passagen unkenntlich zu machen, treffen die Ermittlungsbeauftragten. Die Nachrichtendienste des Bundes und die Verfassungsschutzbehörden der Länder können, falls sie es für erforderlich halten, weitere Worte oder Passagen unkenntlich zu machen, beim Ausschuss einen Antrag auf eine Entscheidung des Ausschusses stellen.
 7. Zum Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Ermittlungsbeauftragten dem Untersuchungsausschuss eine zusammenfassende Übersicht vor, aus der erkennbar wird, welche Beweismittel sie als für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags relevant erachtet haben und bei welchen Beweismitteln sie aus welchen Gründen diese Notwendigkeit nicht gesehen haben.
 8. Auf die Verpflichtung der Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht der Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.
 9. Zu Ermittlungsbeauftragten werden bestellt:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer

Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache

Richter am Bundesgerichtshof a. D. Ulrich Hebenstreit

4.3. „NSU“-Untersuchungsausschuss

Der Ermittlungsbeauftragte Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg legte dem Ausschuss am 27. März 2013 seinen Abschlussbericht²⁴ vor.²⁵ Die Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer, Wache und Hebenstreit unterrichteten den Ausschuss mit Schreiben vom 23. April 2013²⁶ abschließend über ihre Tätigkeit.²⁷ Diese als Ausschussdrucksachen verteilten Dokumente sind ebenfalls nicht öffentlich zugänglich, können aber über die Bibliothek des Deutschen Bundestages eingesehen werden.²⁸

5. Einsichtnahme ausschließlich durch den Ermittlungsbeauftragten?

Soweit ersichtlich, gab es bislang keinen Fall, in dem der Ermittlungsbeauftragte Einsicht in Aktenmaterial nahm, welches den Ausschussmitgliedern (aus Rechtsgründen) nicht zugänglich gemacht werden durfte. Allerdings hatte der Ermittlungsbeauftragte Zugang zu Aktenmaterial, das den Ausschussmitgliedern faktisch nicht umfassend zugänglich war, weil der Ermittlungsbeauftragte – seinem Auftrag entsprechend – eine Vorauswahl traf.

So hat der Ermittlungsbeauftragte des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode („Gorleben“) rund 5.600 Aktenbände des Bundesamts für Strahlenschutz gesichtet.²⁹ Hiervon hat der Ermittlungsbeauftragte 1.113 Ordner als für den Untersuchungsauftrag relevant erachtet. Diese Akten wurden dem Ausschuss sodann übersandt. Die durch den Ermittlungsbeauftragten gesichteten Akten waren zuvor durch den Ausschuss bereits förmlich beigezogen worden, lagen ihm aber noch nicht vor. Erst die durch den Ermittlungsbeauftragten identifizierten Akten wurden sodann für die Übermittlung an den Ausschuss vorbereitet. Im Beschluss zur Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten wird ausdrücklich festgestellt, dass unabhängig von der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten „das gesamte bereits förmlich beigezogene, wenn auch noch nicht in vollem Umfang an den Ausschuss übermittelte, Aktenmaterial den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses jederzeit zugänglich [bleibt], so dass nach Belieben konkrete Aktenteile durch den Untersuchungsausschuss und seine Mitglieder bei der Bundesregierung angefordert werden können.“³⁰ Eine etwaige Nichtzugänglichkeit von Aktenmaterial war also nicht rechtlicher, sondern faktischer Natur.

24 A-Drs. 424.

25 BT-Drs. 17/14600, S. 55.

26 A-Drs. 438.

27 BT-Drs. 17/14600, S. 58.

28 Der BT-Drs. 17/14600 sind unterschiedliche Anlagen in Form einer Daten-CD beigelegt, die bei ID 1/Bibliothek unter der Signatur P 796179 ausleihbar ist. Die Berichte der Ermittlungsbeauftragten sind die Dokumente 1 und 2.

29 BT-Drs. 17/13700, S. 47.

30 BT-Drs. 17/13700, S. 45.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dem Ermittlungsbeauftragten zwar faktisch eine Filterfunktion zukommt mit der Folge, dass ihm Material zur Verfügung steht, das den Ausschussmitgliedern faktisch nicht im gleichen Umfang zur Verfügung steht. In rechtlicher Hinsicht darf dem Ausschuss aber der Zugang zu Material, das dem Ermittlungsbeauftragten zugänglich ist, nicht verweigert werden.